

Landgericht München I

Ausfertigung

Az.: 7 O 14990/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], Wertstraße 27, 56170 Bendorf
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], 80335 München,

wegen Urheberrecht

erlässt das Landgericht München I - 7. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED]
als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2013 folgendes

WV		zK
Frist	EINGEGANGEN	RR
Gegn.	03. MRZ. 2014	Rspr.
Mdt.	WALDORF FROMMER RECHTSANWÄLTE	mdA
SB		zdA

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, wobei die Ordnungshaft an dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Beklagten zu vollziehen ist, zu **unterlassen**, das Lichtbild Bildnummer [REDACTED] wie in Anlage K3 abgebildet, ohne Zustimmung der Klägerseite zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungen dieses Lichtbildwerkes ohne Zustimmung der Klägerin öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere dieses Lichtbildwerk in einem Internetauftritt einzubinden bzw. einbinden zu lassen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 970,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.07.2013 sowie weiterer EUR 636,05 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.07.2013 als Kosten für die vorgerichtliche Rechtsverfolgung zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist in Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 15.000,00 und in Ziffern 2 und 3 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.970,00 € festgesetzt.

Tatbestand

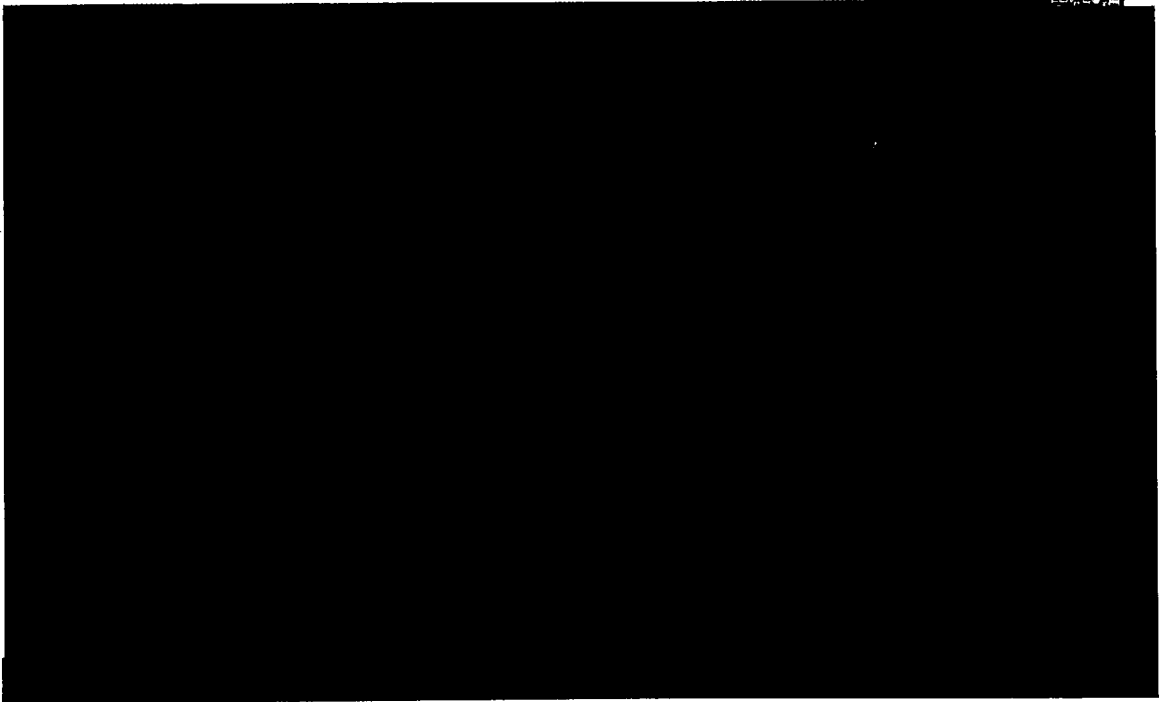
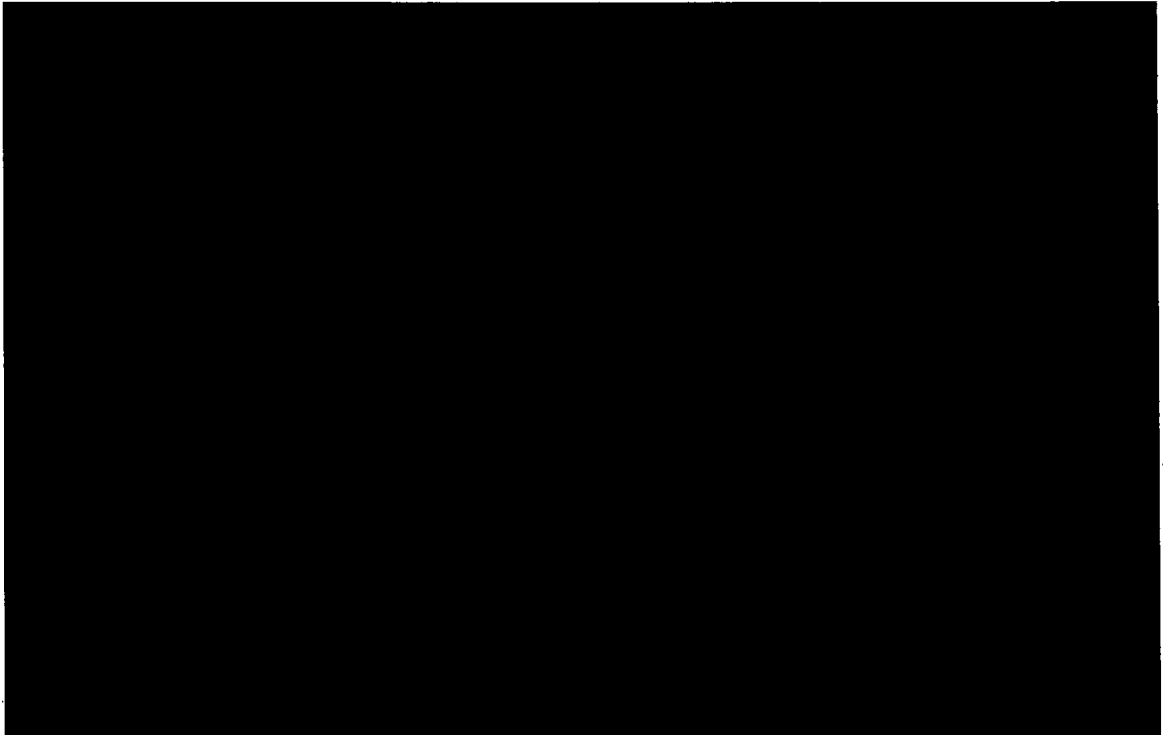
Die Klägerin macht gegen die Beklagte urheberrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend.

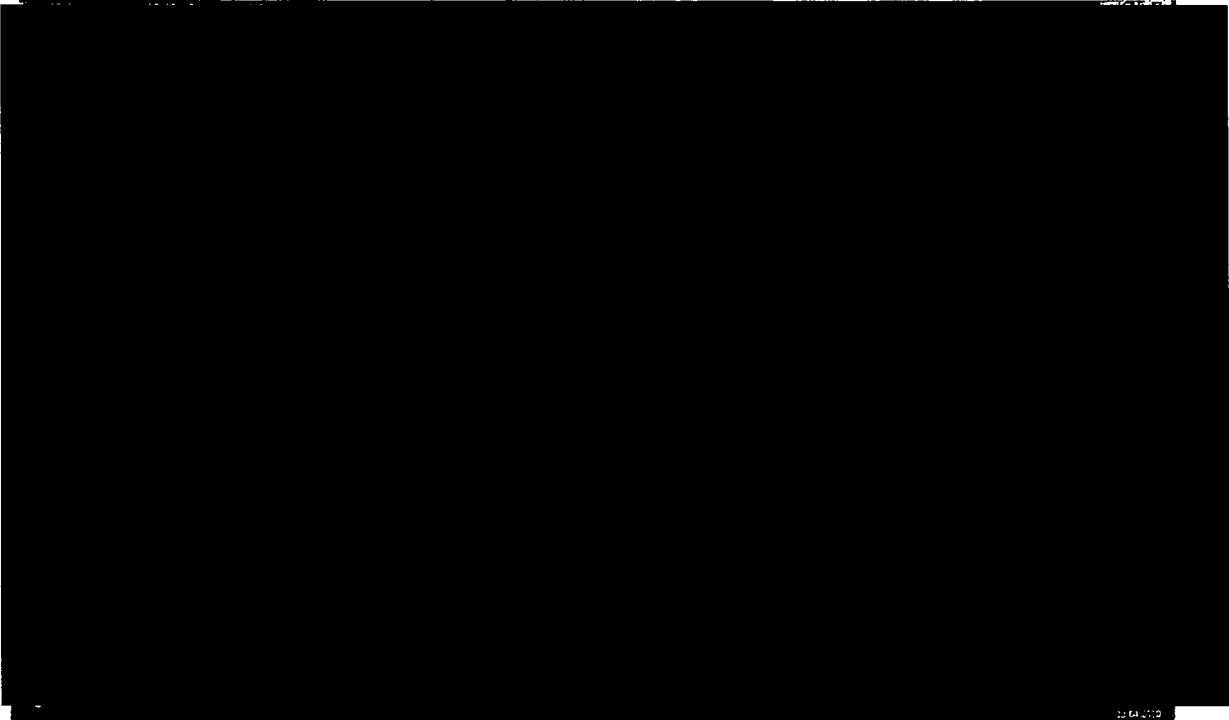
Die Klägerin ist Anbieterin von Bildmaterial für professionelle Anwender aus den unterschiedlichen Branchen. Sie vermarktet das Bildmaterial einer Vielzahl international anerkannter Fotografen in einem Archiv von rund zwei Millionen Fotografien und Illustrationen, an denen sie über die ausschließlichen Nutzungsrechte verfügt. Die Beklagte ist Anbieterin von Aluminiumprofilsystemen für Fenster, Türen, Fassaden und Wintergärten und bewirbt diese auf ihrer bundesweit aufrufbaren Webseite [REDACTED]

Im Repertoire der Klägerin befindet sich auch das Bild mit dem Titel [REDACTED]. [REDACTED] Urheber waren die Kanadier [REDACTED] und [REDACTED]. Das Foto wird im Archiv der Klägerin mit der Bildnummer [REDACTED] geführt. Die Klägerin verfügt nicht nur über das ausschließliche Nutzungsrecht, sondern wurde auch von den Urhebern ermächtigt, im eigenen Namen, sämtliche möglichen Rechtsansprüche im Zusammenhang mit unberechtigten Bildnutzungen geltend zu machen.

Das streitgegenständliche Bild wurde mehrfach in den Internetauftritt der Beklagten eingebunden und war für jedermann öffentlich abrufbar. Dafür hatte die Klägerin keine Zustimmung erteilt. Auch fehlte es dem eingebundenen Bild an einem Hinweis auf die Urheber.

Die Nutzung des Bildes war am 15.04.2010 wie folgt (Anlage K 3), wobei das streitgegenständliche Bild durch einen roten Pfeil hervorgehoben wird:





Die Klägerin beauftragte die Klägervertreter mit der Rechtsverfolgung: Diese mahnten die Beklagte mit Schreiben vom [REDACTED] ab und forderten Unterlassung, Schadensersatz und Auskunftserteilung unter Fristsetzung bis zum [REDACTED]. Die Beklagte erteilte Auskunft und gab eine Nutzung des streitgegenständlichen Lichtbilds vom [REDACTED] (also ca. 3,5 Monate) an. Auf dieser Grundlage forderte dann die Klägerin mit Schreiben vom [REDACTED] Schadensersatz in Höhe von EUR 1.140,00 zzgl. EUR 755,80 für die entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung (insgesamt also EUR 1.895,80). Hiervon leistete die Beklagte eine Zahlung von EUR 289,75, wobei EUR 170,00 auf den Schadensersatzanspruch entfielen.

Ferner schlossen die Parteien mit Schreiben vom [REDACTED] eine Lizenz über das streitgegenständliche Bild, die der Beklagten erlaubte, das Bild zwischen dem [REDACTED] und dem [REDACTED] in der Maximalgröße von 1/8 Seite auf ihrer Internetseite [REDACTED] zu benutzen.

Eine (strafbewehrte) Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab.

Die Klägerin ist im Wesentlichen der **Rechtsansicht**, dass die Wiederholungsgefahr durch die Lizenzierung nicht erloschen sei.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250000€, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verboten, das Lichtbildwerk Bild Nr. [REDACTED], wie in Anlage K 3 abgebildet, ohne Zustimmung der Klägerseite zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungen dieses Lichtbildwerkes ohne Zustimmung der Klägerseite öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere dieses Lichtbildwerk in einem Internetauftritt einzubinden bzw. einbinden zu lassen.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von insgesamt EUR 1.606,05 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit 29.06.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen

Die Beklagte ist der **Rechtsansicht**, dass eine versehentliche Nutzung des Bildes schon keine Wiederholungsgefahr begründe. Jedenfalls sei die Wiederholungsgefahr durch die Lizenz vom [REDACTED] weggefallen, weil der Beklagten durch die Lizenz das beanstandete Verhalten erlaubt worden sei. Nach Ablauf der Lizenz würde die Wiederholungsgefahr auch nicht automatisch aufleben, sondern nur durch eine erneute Rechtsverletzung wieder entstehen. Zudem ist die Beklagte der Ansicht, dass der Schadensersatzanspruch durch Zahlung von EUR 289,75 erloschen sei. Anspruch auf weitere Zahlungen habe die Klägerin in Anbetracht der zwischenzeitlichen Lizenzierung und des Ausbleibens weiterer Rechtsverletzungen nach Ablauf der Lizenz nicht. Schließlich seien die Rechte der Klägerin ohnehin durch Einräumung der Lizenz und des dreijährigen Ausbleibens einer weiteren Rechtsverfolgung verwirkt.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter samt Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässigen Klagen sind bis auf den Zinsbeginn in vollem Umfang begründet. Der Unterlassungsanspruch der Klägerin ist begründet, weil Wiederholungsgefahr besteht und diese durch die Lizenz nicht endgültig ausgeschlossen wurde. Der Zahlungsanspruch ist ebenfalls begründet, weil die Forderungen der Klägerin dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind.

A.

Die Klagen sind zulässig, weil das Landgericht München I zuständig und die Klägerin prozessführungsbefugt ist.

- I. Das Landgericht München I ist zuständig, weil dessen sachliche und örtliche Zuständigkeit gegeben ist.
 1. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, § 1 ZPO, weil der Streitwert EUR 5.000,00 übersteigt.
 2. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO, weil die streitgegenständliche Webseite [REDACTED] bundesweit und damit auch im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts München I abrufbar war und sich auch bestimmungsgemäß an Kunden im hiesigen Zuständigkeitsbereich richtete, wie bereits der Hinweis auf die Messe „[REDACTED]“ vom [REDACTED] in München zeigt.
- II. Die Klägerin ist prozessführungsbefugt:
 1. Hinsichtlich der beanstandeten Verletzung des Urheberverwertungsrechts an dem Foto folgt dies aus § 31 Abs. 3 UrhG, weil die Klägerin das ausschließliche Nutzungsrecht innehat.
 2. Hinsichtlich der beanstandeten Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts handelt die Klägerin in gewillkürter Prozesstandschaft. Die Urheber ermächtigten analog § 185 BGB die Klägerin zur Geltendmachung der fremden Ansprüche im eigenen Namen. Auch hatte die Klägerin ein eigenes berechtigtes Interesse an der Rechtsverfolgung, weil das Urheberbenennungsrecht nicht so eng mit dem Urheber verknüpft ist, dass die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung im fremden Namen dazu im Widerspruch stünde (vgl. BGH GRUR 1995, 668, 670 – *Emil Nolde*). Das Urheberbenennungsrecht weist einen ausreichenden Bezug zum ausschließlichen Nutzungsrecht der Klägerin auf.


III. Es liegt gemäß § 260 ZPO eine objektive Klagehäufung vor. Die Ansprüche auf Unterlassung und Zahlungen stellen unterschiedliche Streitgegenstände dar.

B.

Der Unterlassungsanspruch und der Zahlungsanspruch sind in voller Höhe begründet.

- I. Die Klägerin ist aktivlegitimiert.
- II. Das streitgegenständliche Foto stellt ein Lichtbildwerk gemäß §§ 2 Abs. 2, 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG dar.
- III. Es liegt ein rechtswidriger Eingriff in die urheberrechtlichen Rechte der Klägerin vor, die nicht durch urheberrechtliche Schranken gedeckt sind. Indem das streitgegenständliche Lichtbild ohne Nennung der Urheber auf der Webseite der Beklagten abgebildet wurde, liegt sowohl ein Eingriff gemäß § 13 Satz 2 UrhG (Urheberbezeichnung) als auch gemäß § 16 UrhG (Verbreitungsrecht) und gemäß § 19a UrhG (öffentliches Zugänglichmachen) vor. Die Urheber [REDACTED] und [REDACTED] haben urheberrechtlichen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 121 Abs. 4 Satz 1 UrhG i. V. mit Art. 5 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 RBÜ.
- IV. Einwendungen oder Einreden bestehen keine. Besonders sind die Ansprüche der Klägerin nicht verwirkt, weil die Beklagte nicht in schutzwürdiger Weise darauf vertrauen durfte, dass die Klägerin ihre Rechte nicht mehr geltend machen würde (Zeitmoment und Umstandsmoment). Hierfür reicht ein längeres Untätigbleiben hinsichtlich der Rechtsverletzung nicht aus (OLG Köln GRUR 1990, 356, 357 – *Freischwinger*; BGHZ 146, 217, 220 – *Temperaturwächter*). Auch fehlt es am Umstandsmoment: Die Rechtsverfolgung stellt sich nicht als widersprüchlich zu dem früheren Verhalten der Klägerin dar, weil die Klägerin in ihren Schreiben an die Beklagte immer wieder betonte, ihre Rechte notfalls im Klagewege geltend zu machen.
- V. Die Beklagte ist passivlegitimiert. Sie muss sich das Handeln ihrer Organe gemäß § 31 BGB und das ihrer Mitarbeiter gemäß § 831 BGB zurechnen lassen.
- VI. Der Klägerin stehen gegen die Beklagte die nachfolgend aufgeführten Ansprüche zu:
 1. Der Unterlassungsanspruch ist gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG begründet, weil Wiederholungsgefahr besteht. Diese ist gegeben, weil sie durch die begangene Rechtsverletzung der Beklagten indiziert und nicht ausgeräumt wurde. Weder liegt eine strafbewehrte Unterlassungserklärung vor, noch führte die Lizenz dazu, dass die Wiederholungsgefahr ausgeräumt wurde, weil die Lizenz lediglich einen Teil der gesetzten

Gefahr (sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht) abdeckte und deswegen nicht an das Schutzniveau einer strafbewehrten Unterlassungserklärung heranreichte.

- a. Der Grundsatz ist, dass lediglich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung eine bestehende Wiederholungsgefahr ausräumen kann. Der Verletzer räumt die Wiederholungsgefahr erst dann aus, wenn er sein Unterlassungsversprechen mit dem weiteren Versprechen absichert, er werde für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessen hohe Vertragsstrafe an den Rechtsinhaber. Insofern ist die Rechtsprechung streng.
- b. Zwar gibt es von diesem Grundsatz auch Ausnahmen, aber diese greifen im vorliegenden Fall nicht ein, weil die zwischen den Parteien geschlossene Lizenz nicht geeignet ist, die bereits begründete Wiederholungsgefahr vollumfänglich auszuräumen. Im Gegensatz zur strafbewehrten Unterlassungserklärung umfasst die geschlossene Lizenz lediglich einen Teil der gesetzten Wiederholungsgefahr.
 - aa. Die Lizenz betraf allein die konkrete Verletzungsform und damit nur eine Schnittmenge der Wiederholungsgefahr, weil die Wiederholungsgefahr auch kerngleiche Verletzungen erfasst. Die bestehenden Lizenzbedingungen erfassen keine kerngleichen Handlungen und sind auch ganz konkret. Der Beklagten wurde lediglich die Nutzung des streitgegenständlichen Lichtbildes in der Maximalgröße von einer 1/8 Seite auf der Homepage  gestattet.
 - bb. Zudem ist die Lizenz zeitlich befristet gewesen und erfasst damit weniger als ein entsprechendes Vertragsstrafenversprechen, das zeitlich unbefristet gilt. Besteht ein Lizenzvertrag, schließt er die Wiederholungsgefahr nur (insoweit er überhaupt gilt und nur) solange er gilt aus. So kann eine Lizenz die Wiederholungsgefahr während des Lizenzierungszeitraumes ausräumen. Doch bleibt nach Ablauf der Lizenz die einmal indizierte Gefahr weiterhin bestehen.

2. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch in Höhe von 970,00 € ist gemäß § 97 Abs. 2 UrhG begründet.

- a. Die Beklagte handelte fahrlässig, § 276 Abs. 2 BGB. Bei Anwendung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Prüfungspflicht hätte sie die Rechtsverletzung erkennen und vermeiden können. Vor Nutzung des streitgegenständlichen Fotos hätte sie sich über Bestand und Umfang etwaiger Rechte erkundigen müssen.

- b. Der Schadensersatzanspruch ist auch der Höhe nach begründet. Der zu leistende Schadensersatz für die Verletzung der Urheberverwertungsrechte beträgt 570,00 €. Der Klägerin steht zudem wegen der Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts ein Zuschlag von 100 % auf den Schadensersatz für die Verletzung der Urheberverwertungsrechte zu. Schließlich sind von diesen 1.140,00 € die geleisteten 170,00 € abzuziehen.
- aa. Nach der Lizenzanalogie steht der Klägerin für die Verletzung der Urheberverwertungsrechte gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG zunächst ein Schadensersatz in Höhe von 570,00 € zu, weil dies das Entgelt ist, welches die Beklagte im vorliegenden Fall auf der Basis eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen zu zahlen gehabt hätte (BGH GRUR 1993, 55, 58 – *Tchibo/Rolux II*). Angemessen ist diejenige Gebühr, die verständige Vertragspartner vernünftigerweise vereinbart hätten. Dabei kann auf die Preisliste des Verletzten abgestellt werden. Eine solche hat die Klägerin hinreichend substantiiert und zur Überzeugung des Gerichts in der Klageschrift dargetan. Aus dieser ergibt sich für eine sechsmonatige Nutzungsdauer eine Lizenzgebühr von EUR 570,00 für das streitgegenständliche Lichtbild. Zwar hat die Beklagte das Lichtbild tatsächlich nur dreieinhalb Monate [REDACTED] unberechtigt genutzt, jedoch ist ausweislich der von der Klägerin vorgelegten Preisliste die Lizenzierungsdauer von sechs Monaten üblich gewesen, sodass eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer unberücksichtigt bleibt. Die Beklagte muss es hinnehmen, dass sie zeitlich für mehr bezahlen muss, als sie tatsächlich verletzt hat (vgl. BGH GRUR 1990, 1008, 1010 – *Lizenzanalogie*).
- bb. Der Klägerin hat überdies gemäß § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG einen 100 %-igen Zuschlag zum üblichen Nutzungsentgelt zu zahlen, weil die Beklagte es unterließ die Urheberbezeichnung auf dem Lichtbild anzubringen. Die Höhe der Entschädigung entspricht auch der Billigkeit, weil die fehlende Namensangabe eine schwerwiegende und nachhaltige Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts darstellt.
3. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der für die vorgerichtliche Abmahnung noch ausstehenden Kosten von EUR 636,05 gemäß § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG, wobei die bereits hierfür geleisteten Zahlungen abgezogen wurden.

- a. Die Abmahnung war berechtigt, weil die Abmahnung geboten und nach Form und Inhalt geeignet war, den objektiv im Zeitpunkt der Absendung der Abmahnung bestehenden Unterlassungsanspruch ohne gerichtliche Hilfe durchzusetzen.
 - b. Bei dem anzusetzenden Streitwert von 15.000,00 € sind die geltend gemachten Kosten auch erstattungsfähig.
4. Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen ist gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB – allerdings erst ab Rechtshängigkeit – begründet, weil die einseitige Bestimmung der Leistungszeit durch die Klägerin mit dem als Anlage K 6 vorgelegten Schreiben nicht verzugsbegründend wirkt (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Auflage, 2014, § 286 Rn. 22). Rechtshängigkeit ist gemäß § 253 Abs. 1 ZPO durch Zustellung der Klageschrift an die Beklagten jeweils am 18.07.2013 eingetreten.

C.

- I. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO
- II. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

D.

Der Streitwert wird auf 15.970,00 € festgesetzt, weil für den Unterlassungsanspruch ein Teilstreitwert von 15.000,00 € und für den Schadensersatzanspruch ein Teilstreitwert von 970,00 € anzusetzen ist. Die vorgerichtlichen Abmahnkosten sind Nebenforderungen und erhöhen den Streitwert nicht. Ein Teilstreitwert von 15.000,00 € war für die Unterlassung festzusetzen, weil sich der Streitwert nach dem klägerischen Interesse richtet und die Klägerin dieses mit 15.000,00 € angab. Die Beklagte gab keinen konkreten anderen Wert an, sondern teilte lediglich mit, dass dieser zu hoch sei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richter am Landgericht

Verkündet am 24.02.2014

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift **25. Feb. 2014**

München, den
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

Justizhauptsekretärin